

zogen hat, indem es dies im Laufe einer bestimmten Zeit durch seine gesellschaftliche und Produktionsarbeit beweist, hat das Recht, an die Leitung der Grundorganisation einen Antrag auf Aufhebung der verhängten Parteistrafe zu stellen.

- b) Die Parteileitung muß auf ihrer Sitzung den Antrag auf Aufhebung der Parteistrafe behandeln und einen entsprechenden Beschluß fassen, der dann der Mitgliederversammlung zur Diskussion und Bestätigung vorzulegen ist.
- c) Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die Aufhebung einer Parteistrafe muß von der Kreisleitung der Partei bestätigt werden, wonach die Kreisleitung einen entsprechenden Vermerk in das Grundbuch des Parteimitgliedes einträgt, unter Angabe des Datums und der Nummer des Protokolls mit dem Beschluß über die Aufhebung der Parteistrafe.
- d) Ein Parteimitglied, das eine Parteistrafe nicht von der Grundorganisation, sondern unmittelbar vom höherstehenden Parteiorgan erhalten hat, stellt den Antrag auf Aufhebung dieser Strafe in seiner Grundorganisation, die ihrerseits an das Parteiorgan, das die Strafe verhängt hat, ein Gesuch um Aufhebung richten kann.

VII Wiederaufnahme aus der Partei Ausgeschlossener

„Ein früher ausgeschlossenes Mitglied kann nach einem längeren Zeitraum der Bewährung um seine Neuaufnahme in die Partei ersuchen. Die Aufnahme wird von der Mitgliederversammlung der Grundorganisation behandelt und entschieden, sie erfolgt nach den für die Aufnahme von Kandidaten geltenden Bestimmungen.

Der Beschluß der Grundorganisation muß von der Kreis- und Landesleitung bestätigt werden.“ (Abschnitt Ia, Absatz 13 des Parteistatuts.)

Beschluß des Politbüros vom 29. Juli 1952